



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(26. Tagung, Genf, 26. bis 30. Januar 2015)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Stellungnahme

Berechnungssoftware für das Laden

Eingereicht durch CEFIC (European Chemical Industry Council)

Bezugnehmend auf das von EBU eingereichte INF-Papier CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/26/INF4 möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Das ADN schreibt der Schifffahrt in 9.3.2.13.3 den Einsatz von zertifizierten Ladungsrechnern zur Berechnung der Stabilität nur vor, wenn nicht alle Ladefälle und Ballastfälle konkret berücksichtigt werden können.

Das Berechnen der Stabilität kann auch manuell erfolgen. Dies ist jedoch recht kompliziert und wird im Regelfall von den Klassifikationsgesellschaften durchgeführt.

Der zertifizierte Ladungsrechner ist nur als Hilfsmittel für den Schiffsführer gedacht, um die verschiedenen Beladungszustände in den Tanks in Hinblick auf die Stabilität und Festigkeit zu bewerten, sofern diese nicht in den Stabilitätshandbüchern ausgewiesen sind.

2. Aus heutiger Sicht, können die Schiffsführer im Regelfall nur die Ladezustände die in den Stabilitätshandbüchern beschrieben sind anwenden. Aus unserer Sicht ist somit eine Verlängerung der Übergangsfrist nicht zielführend. Vielmehr sollte eine schnellstmögliche Beseitigung der Probleme im Vordergrund stehen.

3. Der Erweiterung der Übergangsfrist stehen wir auch im Zusammenhang mit dem Unfall der „Waldhof“ kritisch gegenüber.
